



## Vorgehensweise nach einer Nadelstichverletzung in der Ordination (Teil1)

Maßnahmen nach einer Verletzung mit fremdblutkontaminierten Nadeln oder Instrumenten (Nadelstichverletzung = NSV)

### I Erstmaßnahmen sofort nach der Verletzung

- 1 Blutfluss fördern, eventuell Auspressen der Wunde oberhalb der Verletzung, um möglichst alles Fremdmaterial aus der Wunde zu entfernen
- 2 Oberflächendesinfektion:  
Haut: Desinfektionsmittel FREKA DERM (Betaseptic oder FREKA DERM farblos sollte bereitstehen)
- 3 Blutspritze ins Auge oder auf Schleimhäute: Spülen mit steriler 5%iger PVP-Jod-Lösung oder NaCl 0,9% (Spüllösung ggf. in den Erste-Hilfe-Kästen) bzw. Leitungswasser
- 4 Eventuell Stichkanal spreizen, um Wirkung des Desinfektionsmittels in der Tiefe zu erleichtern, hierzu Tupfer mit FREKA DERM benetzen und Verletzung mindestens zehn Minuten feucht halten
- 5 Bei HIV-Kontamination sofortige Kontaktaufnahme mit einer HIV-Ambulanz

### II Unfallmeldung:

Jede NSV ist umgehend als Arbeitsunfall zu melden.

Das entsprechende Formular ist auf der AUVA-Homepage herunterzuladen, damit im Fall einer Infektion Ansprüche gegenüber der Versicherung (AUVA) geltend gemacht werden können.

(<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.671055&portal=auvportal>)

### Im Formular Unfallhergang sorgfältig beschreiben

- 1 Bei welcher Tätigkeit? z.B. Zahnextraktion, Vernähen einer Wunde, Füllung
- 2 Mit welchem Gegenstand? z.B. Endofeile, Mehrwegspritze, Bein'scher Hebel
- 3 Bei welchem Patienten („Indexpatient“)? Infektionsstatus bekannt?

### III Blutabnahme

Nach den empfohlenen Erstmaßnahmen und der Unfallmeldung hat die betroffene Person (Arzt/ZAss) sich umgehend im nächsten Krankenhaus zur Blutabnahme einzufinden (fährt oder wird gefahren zur Kontrolle der Infektionsfreiheit).

### IV Indexpatienten

Man ersucht den betroffenen Patienten freiwillig, zu einer Blutabnahme in einer Ambulanz zu erscheinen (qualitätssichernd sehr wichtig, um das Risiko zu beurteilen und eine Risikoabschätzung zu erstellen).

### V Nachbesprechung und Dokumentation der Stich-/Schnittverletzung mit den Mitarbeitern

Es ist zu erwarten, dass das Arbeitsinspektorat die schriftliche Aufklärung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz fordert. Daher ist eine Nachbesprechung mit Analyse des Unfallhergangs zwingend vorgeschrieben. Danach hat ein Aufklärungsgespräch stattzufinden, das von den Mitarbeitern gegengezeichnet werden muss.

Bernhard Orechovsky

Qualitätssicherungs- und Strahlenschutzbeauftragter der LZÄK NÖ